

04.07.2017

## Antrag

der Fraktion der SPD

**Vorsicht bei der Nutzung von Mautdaten für die Strafverfolgung – keine pauschale Kriminalisierung von Verkehrsteilnehmern!**

### I. Ausgangslage

Die baden-württembergischen Minister Guido Wolf (Justiz) und Thomas Strobl (Innen) haben im Juni am Rande ihrer jeweiligen Fachministerkonferenzen vorgeschlagen, den Ermittlungsbehörden Zugriff auf die Daten der Autobahnmaut für LKW zu gestatten.

Die Autobahnmaut für LKW ab 7,5 t Gesamtgewicht wird streckenabhängig erhoben. Die Zahlung der Maut für LKW wird kontrolliert, indem die Kennzeichen der Fahrzeuge an Mautbrücken auf Autobahnen erfasst werden. Dafür dürfen unter anderem folgende Daten gespeichert werden: Bild des Fahrzeugs, Name der Person, die das Fahrzeug führt, Ort und Zeit der (mautpflichtigen) Benutzung, Kennzeichen des Fahrzeugs und die Höhe der Maut. Halter und Fahrer eines mautpflichtigen LKW sind verpflichtet, diese Daten dem Bundesamt für Güterverkehr und dem Betreiber des Mautsystems zu melden. Es besteht damit die technische Möglichkeit, Bewegungsprofile von praktisch allen mautpflichtigen LKW zu erstellen.

Diese Möglichkeit will die CDU nun offenbar für die Strafverfolgung nutzen.

Datenschutzrechtliche Bedenken wurden bereits bei der Einführung der LKW-Maut umfassend diskutiert. Damals haben alle Parteien den Bürgerinnen und Bürgern zugesichert, dass die Daten aus der Autobahnmaut nur zu Abrechnungszwecken verwendet werden dürfen. Dies hat sich in der Gesetzesbegründung des ersten Autobahnmautgesetzes niedergeschlagen (BT Drs. 14/7013, S. 13f.). Der Staat sollte ausdrücklich nicht die Möglichkeit haben, Bewegungsprofile der Bürgerinnen und Bürger nachzeichnen zu können. Dieses Versprechen will die CDU jetzt offenbar brechen.

Das Bundesfernstraßenmautgesetz sieht in seiner derzeit geltenden Fassung nach wie vor eine enge Zweckbindung für die im Rahmen der LKW-Maut erhobenen Daten vor. Diese Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet und genutzt werden – also letztlich nur zu Abrechnungszwecken. Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften

Datum des Originals: 04.07.2017/Ausgegeben: 04.07.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

ist unzulässig. Gleichzeitig gilt eine unverzügliche Verpflichtung zur Löschung der erhobenen Daten, wenn der Zweck erfüllt ist – also nachdem die Maut ordnungsgemäß abgerechnet wurde. Das ist in den meisten Fällen bereits dann der Fall, wenn ein Fahrzeug die Kontrollbrücke passiert hat. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist eine Änderung des Zwecks von bereits erhobenen Daten nicht ohne weiteres möglich. Wenn Daten zu einem bestimmten Zweck gesammelt wurden, dürfen sie grundsätzlich auch nur zu diesem Zweck verwendet werden. Die Forderungen nach einer Verwendung von Mautdaten für Fahndungszwecke gehen über die strikte Zweckbindung, die der Gesetzgeber vorgesehen hat, weit hinaus. Nicht alle Informationen, die vorhanden sind, dürfen von den Strafverfolgungsbehörden auch verwendet werden. Eine Verwendung von Mautdaten durch die Strafverfolgungsbehörden wäre allenfalls nach einer Gesetzesänderung für bestimmte schwere Straftaten und unter Richtervorbehalt verhältnismäßig.

Die Forderung der Minister Wolf und Strobl erhält eine völlig neue Dimension, wenn man zusätzlich die Möglichkeiten der PKW-Maut mit in den Blick nimmt. Die Daten der LKW-Maut umfassen nur einen kleinen Teil aller Kraftfahrzeuge in Deutschland. Die Erhebung der PKW-Maut erfolgt durch eine Art elektronische Vignette. Das Bundesamt für Güterverkehr soll künftig über das Kennzeichen feststellen können, ob die Maut für einen Pkw entrichtet ist. Dazu gleicht es die Autonummer mit dem sogenannten Infrastrukturabgaberegister ab, in dem das Kraftfahrtbundesamt in Flensburg alle Mautpflichtigen erfasst. Zusammen mit den Standortdaten der Kontrollen besteht die technische Möglichkeit, Bewegungsprofile für alle PKW zu erfassen. Die Mautbrücken erfassen schon jetzt die Daten aller Kraftfahrzeuge – PKW und LKW – die sie passieren. Die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sind verpflichtet, diese Daten offenzulegen. Bei über 45 Mio. zugelassenen PKW in Deutschland liegt hier eine potentielle riesige Datenquelle mit den Bewegungsdaten vieler Bürgerinnen und Bürger, die es zu schützen gilt.

Ein sensibler Umgang mit diesen Daten ist absolut unerlässlich. Jede Nutzung stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger dar. Bundesverkehrsminister Dobrindt sicherte bereits zu, dass die Daten, die bei der Kontrolle der PKW-Maut anfallen, auf keinen Fall bei Fahndungen zum Einsatz kommen sollen und eine Weitergabe an andere Behörden nicht erfolgen soll. (Süddeutsche Zeitung am 2.11.2014).

Zweck der gewählten Technik der Mauterfassung für LKW und PKW ist, die Maut für die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer möglichst gerecht und einfach zu gestalten. Die Datenerfassung soll den Bürgerinnen und Bürgern nützen – nicht ihre Überwachung fördern. Wenn die strikte Zweckbindung aufgehoben wird, könnten nicht nur Straftäter, sondern alle vom System erfassten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer von Auskunftsrechten des Staates im Dienste der inneren Sicherheit betroffen werden. Hier droht der Einstieg in den Überwachungsstaat. Die Demokratie lebt von der Meinungs- und Kommunikationsfreiheit – und das setzt voraus, dass sich die Menschen in der Öffentlichkeit frei von staatlicher Kontrolle bewegen und austauschen können.

## II. Der Landtag stellt fest:

Der Rechtsstaat dient der Freiheit und Privatheit jedes Einzelnen und schützt die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger vor unverhältnismäßigen Eingriffen.

Der Schutz des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens verlangt, dass sich die Ausnahmen vom Schutz personenbezogener Daten und dessen Einschränkungen auf das absolut Notwendige beschränken müssen.

Der Staat muss die richtige Balance zwischen Freiheit und Sicherheit gewährleisten. Er muss mit Augenmaß alle Mittel nutzen, die eine wirksame und zweckmäßige Strafverfolgung ermöglichen und gleichzeitig den Schutz personenbezogener Daten der Bürgerinnen und Bürger sicherstellen. Eine quasi digitalisierte Schleierfahndung ist daher abzulehnen.

## III. Der Landtag beschließt:

1. die Landesregierung aufzufordern, sich über den Bundesrat dafür einzusetzen, dass Daten, die im Zusammenhang mit der Maut für LKW und PKW auf Autobahnen gewonnen werden, auch in Zukunft einer engen Zweckbestimmung folgen und kurzfristig wieder gelöscht werden müssen.
2. Die Landesregierung aufzufordern, im Bundesrat keiner Regelung zuzustimmen,
  - die dazu führt, dass massenhaft Unbeteiligte in eine Fahndung geraten und die damit geeignet ist, die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer insgesamt zu kriminalisieren,
  - die dazu führt, dass verdachtsunabhängig und langfristig Daten über die Bewegungen der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gespeichert werden,
  - die im Stile einer Rasterfahndung große Datenmengen völlig Unverdächtiger an die Ermittlungsbehörden übermittelt,
  - die zu einer Erweiterung des im Mautverfahren erhobenen Datenumfangs oder einer Verlängerung der Speicherdauer auf Vorrat für mögliche spätere Anfragen der Ermittlungsbehörden führt.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Thomas Kutschaty  
Nadja Lüders  
Sarah Philipp

und Fraktion